



Aktuelle Informationen

Einkommens- und Vermögenserklärung (E+V) 2016

Wir teilen Ihnen mit, dass Sie die neu gestaltete Einkommens- und Vermögenserklärung für das Beitragsjahr 2016 in den nächsten Tagen erhalten. Sollten Sie Ihre Erklärung bis am 20. Januar 2017 nicht bekommen haben, melden Sie uns dies bitte. [Kontaktformular](#).

- Ihr Formular E+V muss uns innert 60 Tagen ab Versanddatum, vollständig ausgefüllt, datiert und unterschrieben, zusammen mit allen verlangten Nachweisen zurückgeschickt werden.
- Aus rechtlichen Gründen wird die E+V per E-Mail oder per Fax nicht akzeptiert.
- Das Formular «Lohnbestätigung» ist nicht mehr verfügbar. Es werden nur noch folgende Nachweise akzeptiert: Lohnbestätigung, monatliche Lohnausweise oder Steuerbelege.
- Vergessen Sie nicht, Ihre E+V zu unterschreiben und zu datieren.
- Adressänderungen müssen der zuständigen Schweizer Vertretung gemeldet werden.

Für den zukünftigen Versand der Korrespondenz per E-Mail bitten wir Sie, falls erwünscht, uns Ihre E-Mail Adresse anzugeben. Der elektronische Versand ist zurzeit noch nicht operationell und wird schrittweise eingeführt werden.

Zahlung der Beiträge

Haben Sie Ihren Jahresbeitrag für 2015 schon bezahlt?

Bitte versichern Sie sich, dass der gesamte AHV/IV-Beitrag bis spätestens am 31. Dezember 2016 bezahlt ist, dies um Verzugszinsen oder einen Ausschluss aus der freiwilligen AHV/IV zu vermeiden. Unsere Zahlungsadresse finden Sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik «[Bezahlen der Beiträge für die freiwillige AHV/IV](#)». Die Beitragstabelle 2016/2017 bleibt unverändert.

Um zu verhindern, dass der Gesamtbetrag Ihrer Beiträge innert 30 Tagen zu bezahlen ist, empfehlen wir Ihnen, Akontozahlungen auf der Basis Ihres letzten Beitrages zu leisten. Das Nichtbezahlen der Beiträge kann zum Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung oder zu einer Verzugszinsverfügung führen.

AHV Rentenvorbezug

Für Personen, die einen AHV Rentenvorbezug beantragt haben, endet die Beitragspflicht (64 Jahre für Frauen, 65 Jahre für Männer) automatisch am Ende des Quartals in welchem die Rentenauszahlung beginnt. Sie müssen nichts unternehmen, um die Versicherung zu kündigen.



AHV/IV-Rentner/innen

Personen, die eine AHV/V-Leistung beziehen, haben die Möglichkeit den geschuldeten Jahresbeitrag bei der freiwilligen AHV von ihrer Rente abzuziehen. Dazu müssen sie uns jedes Jahr erneut einen schriftlichen Antrag mittels separater Mitteilung per E-Mail oder per Post zustellen. Der Abzug kann erst nach Berechnung ihres Jahresbeitrags vorgenommen werden.

Postzustellung

Da die Postzustellung in gewisse Länder sehr lange dauert, ist die Kommunikation mit unseren Dienststellen schwierig. Falls dies für Sie zutrifft, schlagen wir Ihnen vor, eine Drittperson in der Schweiz zu bevollmächtigen, um sich um Ihre AHV/IV-Angelegenheiten zu kümmern.

Internetseite

Wir haben unsere Internetseite www.zas.admin.ch neu gestaltet und laden Sie ein, unsere Rubrik freiwillige AHV/IV zu konsultieren. Ihre Anregungen und Vorschläge nehmen wir gerne entgegen.

Im Voraus wünschen wir Ihnen frohe Festtage!

Freundliche Grüsse

Freiwillige Versicherung – Beiträge